



Wechsellichtzeichen und Grünpfeil

Lausitzecho sprach mit Hans-Joachim Dupski, dem Vorsitzenden der Kreisverkehrswacht Oberspreewald-Lausitz e.V.

Herr Dupski, wie verhalte ich mich bei Wechsellichtzeichen Grün?

Zeigt die Ampelanlage das Wechsellichtzeichen Grün, darf in die freie Richtung gefahren werden. Beim Abbiegen sind die Regelungen des § 9 StVO zu beachten. Beim Abbiegen nach links ist der Gegenverkehr zu beachten. Ist hinter der Kreuzung ein nach links gerichteter „Rümpfeil“ angebracht kann die Kreuzung verlassen werden. Auch hier besteht die Sorgfaltspflicht, da man immer mit Nachzüglern in der Kreuzung rechnen muss.

Herr Dupski, wie verhalte ich mich bei Gelb?

Beim Umschalten auf Gelb ist vor der Kreuzung anzuhalten. Fahrzeugführer sollten sich deshalb schon bei Grün mit einer Geschwindigkeit nähern, die ein gefahrloses Anhalten bei Gelb möglich macht. Eine Gefahrenbremsung sollte aber vermieden werden. Wer in der ersten Gelbphase in die Kreuzung einfährt, kann darauf vertrauen, dass er bei normaler Geschwindigkeit die Kreuzung räumen kann. Geht man innerorts von einer Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und einer Leuchtdauer des Gelblichtes von 3 Sekunden aus, legt ein Fahrzeug in einer Sekunde 13,89 m/sec zurück. Bei 3 Se-



Sind Sie sich immer im Klaren?

kunden Gelbphase legt das Fahrzeug demzufolge 41,67 m zurück. *Herr Dupski, wie verhalte ich mich bei Rot?*

Das Wechsellichtzeichen Rot bedeutet striktes Halt vor der Kreuzung oder an der Haltelinie vor der Fußgängerfurt. Wird eine Sekunde nach Rot in die Kreuzung eingefahren handelt es sich um einen qualifizierten Rotlichtverstoß. Hierbei spielt es keine Rolle, ob das Einfahren am Anfang oder während der Rotlichtphase erfolgt. Das Nichtbeachten von Rotlicht kann in seltenen Fällen eine Notstandshandlung, wie drohender Auffahrunfall und Straßenglätte, begründen.

Herr Dupski, muss man als Rechtsabbieger in jedem Fall anhalten oder darf man gleich abbiegen, wenn an einer Ampel ein grüner Pfeil hängt?

Foto: Kreisverkehrswacht OSL e.V.

Das Grünpfeilschild (grüner Pfeil auf schwarzem Grund) berechtigt nicht einfach zum durchzufahren. Übrigens stammt der grüne Pfeil aus der DDR und wurde 1990 auch im Westen eingeführt. In der DDR bestand damals keine absolute Anhaltepflicht. Heutzutage ist das Anhalten an der Haltelinie aber „in Ost und West“ zwingend vorgeschrieben. Der Rechtsabbieger muss beim Grünpfeilschild die Verkehrslage beachten und darf keine anderen Verkehrsteilnehmer durch sein Handeln gefährden oder behindern. Anders ist es bei einem Signalgeber mit beleuchtetem Grünpfeil. Hier kann der Fahrzeugführer ohne Anhalten bei Rot rechts abbiegen, da Fußgänger und Radfahrer das Lichtzeichen Rot haben. Der Fahrzeugführer wird aber deshalb nicht von seiner Sorgfaltspflicht entbunden. eig.Ber.